

## Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE)

Die verstärkte öffentliche wie fachliche Diskussion um Inklusion, die wesentlich unter Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention geführt wird, basiert auf der menschenrechtlichen Perspektive universeller Anerkennung von Diversität, die in der Gewährleistung von Rechtsgleichheit und Nicht-Diskriminierung materialisiert werden soll. Die damit verbundenen Anfragen an die bisherige pädagogische Praxis, die bildungspolitischen Rahmenbedingungen und die erziehungswissenschaftliche Theoriebildung in Forschung und Lehre stehen auf der Agenda der kommenden Jahre. Die Erziehungswissenschaft kann in diese Debatten eine weitgefächerte Expertise einbringen und dabei auf umfangreiche Auseinandersetzungen mit Fragen von Behinderung und Benachteiligung, sozialer Ungleichheit, Diversity und Heterogenität aus den sonder- und integrations- bzw. inklusionspädagogischen Diskussionen der letzten Jahre zurückgreifen, aber auch auf Beiträge aus der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Frauen- und Geschlechterforschung, der Interkulturellen Pädagogik, der empirischen Bildungsforschung und vielen anderen Teildisziplinen. Zugleich besteht aber auch noch erheblicher Bedarf an weiterführender Forschung, Theoriebildung und der Entwicklung von Konzepten für die pädagogische Praxis. Als Forschungs- wie als Ausbildungsdisziplin steht die Erziehungswissenschaft vor der Aufgabe, sich den mit Inklusion verbundenen Herausforderungen zu stellen und aus wissenschaftlicher Perspektive Stellung zu den bildungspolitischen, konzeptionellen und praktischen Fragen zu beziehen, die sich im Kontext von Inklusion stellen. Als notwendig erscheint dabei zum einen die begriffliche Klärung und Vergewisserung darüber, was in welchem Kontext jeweils unter Inklusion zu verstehen ist und welche normativen Vorstellungen dem jeweiligen Verständnis zugrunde liegen. Im Blick auf die erforderliche bildungs- und sozialpolitische Verständigung ist es zum anderen erforderlich, die strukturellen Rahmenbedingungen und den gesellschaftlichen Kontext der Bemühungen um Inklusion in die Reflexionen einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) eine Kommission aus Expertinnen und Experten einberufen und mit der Erarbeitung einer Stellungnahme beauftragt, die hiermit veröffentlicht wird. Der Kommission gehörten an: Maria-Luise Braunsteiner (Wien), Jürgen Budde (Flensburg), Markus Dederich (Köln), Tina Hascher (Bern), Thomas Häcker (Rostock), Clemens Hillenbrand (Oldenburg), Fabian Kessl (Duisburg-Essen), Hans Christoph Koller (Hamburg), Bettina Lindmeier (Hannover), Christian Lindmeier (Koblenz-Landau), Birgit Lütje-Klose (Bielefeld), Kerstin Merz-Atalik (Ludwigsburg), Susanne Miller (Bielefeld), Melanie Radhoff, Christiane Ruberg (beide Dortmund), Wolfgang Schröder (Hildesheim), Tanja Sturm (Basel), Anja Tervooren (Duisburg-Essen), Maik Walm (Rostock), Rolf Werning (Hannover) und Safiye Yıldız (Tübingen).

## Inklusion: Bedeutung und Aufgabe für die Erziehungswissenschaft

### 1. Ausgangssituation und Kontext

Aus erziehungswissenschaftlicher Sicht lässt sich das Thema (a) als *bildungs- und sozialpolitischer Impuls*; (b) als *ethischer Orientierungshorizont*, der auf die Perspektiven und das politische Engagement von Akteur\_innen verweist; und (c) als *Diskursangebot* für die Bündelung von Fragen der *Bildungsgerechtigkeit* sowie der *Partizipation* deuten. Die entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Fachdiskussionen können dabei an bisherige Auseinandersetzungen innerhalb der Disziplin anknüpfen.

ad a) Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK vom 13. Dezember 2006) durch den Deutschen Bundestag und den Deutschen Bundesrat Ende 2008 bekräftigt die Bundesrepublik Deutschland das bereits 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierte Recht aller Menschen auf Bildung in einem nicht-diskriminierenden und auf Chancengleichheit ausgerichteten Bildungssystem. Hieraus lässt sich ein unmittelbarer Auftrag an die Gesellschaft insgesamt ableiten. Während die pädagogischen Organisationen und die Bildungspolitik aufgefordert sind, jene Strukturen und Praktiken, die Behinderungen an Teilhabe und der Partizipation hervorbringen und stützen, zu erkennen und abzubauen, ist es der Auftrag der Erziehungswissenschaft in Forschung und Lehre, diese Entwicklungen und Prozesse zu reflektieren und alternative Perspektiven zu formulieren und aufzuzeigen.

ad b) Die UN-BRK bietet mit ihrer menschenrechtlichen Fundierung einen universalen ethischen Orientierungshorizont für pädagogische Organisationen und Professionelle an, der sich individual- wie sozialetisch ausbuchstabieren lässt: Ziel ist die gleichberechtigte Partizipation und soziale Zugehörigkeit aller Menschen als Bedingung sowie als Ausdruck und Konstitution einer demokratischen Gesellschaftsentwicklung. Seine Legitimationskraft gewinnt dieser ethische Orientierungshorizont nicht zuletzt darüber, dass soziale Bewegungen, v.a. die Behindertenbewegung, die UN-BRK initiiert und wesentlich mitgestaltet haben.

ad c) Richtet man pädagogische wie erziehungswissenschaftliche Perspektiven im Sinne der UN-BRK an dem Ideal eines gemeinsamen Lebens aller Menschen mit und ohne Behinderungen aus, so wird die Ermöglichung gleichberechtigter Partizipation und sozialer Zugehörigkeit für unterschiedlichste Akteur/-innen mit unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen auf die Agenda gesetzt. Damit liegt ein Diskussionsangebot vor, das eine Bündelung von Fragen der Bildungs- wie der sozialen Ungleichheit im Allgemeinen und damit eine Bündelung von Gerechtigkeitsfragen im Besonderen verspricht. Mit der Proklamation eines interaktionistischen Verständnisses von Behinderung, wie es das menschenrechtliche Verständnis der UN-BRK nahelegt, kann an die sozialwissenschaftlichen Diskurse der Erziehungswissenschaft angeknüpft werden. Dies öffnet einen Blick auf die sozialen, also interaktiv hergestellten, Formen von Behinderung und Benachteiligung – in unserem Fall mit Fokus auf Bildungs- und Erziehungsverhältnisse. Die menschenrechtliche Perspektive hat das Potenzial der Überwindung einer kategorialen, zuschreibenden Perspektive auf Benachteiligung und Behinderung.

## **2. Bedeutung der Inklusionsdebatte für die Erziehungswissenschaft**

Das Primat von Inklusion, das in der UN-BRK formuliert wird, stellt für die Disziplin der Erziehungswissenschaft ein Diskussionsangebot dar, sich mit der (impliziten) Normativität erziehungs- und bildungswissenschaftlicher sowie pädagogischer Konzepte, Theorien und Modelle auseinanderzusetzen und Behinderungen und Benachteiligungen, die in pädagogischen Organisationen respektive Interaktionen hervorgebracht werden, zu beschreiben und zu reflektieren. Damit können Ausgangspunkte für die Formulierung von Perspektiven der Überwindung respektive der Reflexion von Widersprüchen gewonnen werden. Solche Überlegungen und Analysen knüpfen an ein sozialwissenschaftliches Verständnis von Lernen und Bildung sowie von Behinderung und Partizipation an, die unter Einbezug der jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexte zu reflektieren sind.

Die politische Programmatik der Inklusion liefert der Erziehungswissenschaft keinen unmittelbaren Auftrag. Vielmehr ist die Disziplin aufgefordert, den Gegenstand vor dem Hintergrund ihrer disziplinären Perspektive und ihrer wissenschaftlichen Standards aufzugreifen, zu bestimmen und zu konkretisieren. Vor diesem Hintergrund kann die Erziehungswissenschaft ihren Beitrag zur Reflexion aktueller Umsetzungen sowie bestehender struktureller und interaktiv hervorgebrachter Partizipationseinschränkungen ausloten.

Dies konkretisiert sich in dem folgenden Auftrag:

- die politisch-programmatischen sowie die normativen Implikationen der aktuell zu beobachtenden Proklamation und der Umsetzung des Anspruchs auf Inklusion zu reflektieren;

- auf der Basis einer grundsätzlichen Anerkennung von Diversität den Blick auf strukturelle Exklusions- bzw. Marginalisierungsbedingungen zu richten, die sich z.B. in Diskriminierungs- und Etikettierungsprozessen zeigen. Ein solcher Blickwinkel kann auf vergleichbare Diskussionszusammenhänge, z.B. über die Programmatik und Strategie des *Gender Mainstreaming* oder des *Diversity Managements*, zurückgreifen und diese in die Diskussion einbeziehen;
- die Frage des Verhältnisses von Allgemeinem und Besonderem respektive von Normen und Behinderungen resp. Benachteiligung aufzuwerfen und die eigenen Auseinandersetzungen entsprechend zu reflektieren;
- die Einführung eines ‚individualisierenden‘ bzw. ‚essenzialisierenden‘ Begriffs von Behinderung und Benachteiligung zugunsten einer sozialwissenschaftlichen Fundierung zu überwinden;
- in der pädagogischen Praxis wie der erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung den jeweiligen pädagogischen Organisationszusammenhang und die damit einhergehenden Einschränkungen und Barrieren zu betrachten. Dies knüpft an erziehungswissenschaftliche Fragen und Perspektiven an, die von gesellschaftstheoretischen wie bildungstheoretischen Analysen über organisationsbezogene Studien bis hin zur Professionsforschung und den damit verbundenen Interaktions- und Praxisanalysen reichen; und
- angehende professionelle Pädagog/-innen auf eine inklusive Praxis vorzubereiten, d.h. in der Lehre Konzepte der Inklusion nicht nur zu lehren, sondern auch die universitären und hochschulischen Lehr-Lernzusammenhänge nach den ihnen implizit und explizit zugrunde liegenden Normen zu reflektieren. Dies umfasst auch die kritische Auseinandersetzung mit dem erziehungswissenschaftlichen Kerncurriculum.

Dabei kann auf entsprechende erziehungswissenschaftliche Arbeiten in Form umfangreicher Auseinandersetzungen zurückgegriffen werden: Dies umfasst u.a. Fragen der Behinderung und Benachteiligung, sozialer Ungleichheit, Diversity und Heterogenität, Ausschließung und Ungleichheit. Insbesondere die sonder- und integrations- respektive inklusionspädagogischen Diskussionen der letzten Jahre liefern hierzu eine Vielzahl an Vorarbeiten.

### **3. Entwicklung erziehungswissenschaftlicher Wissensbestände und pädagogischer Professionalität**

Alle erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen, Theorietraditionen und Forschungsfelder sind herausgefordert, ihre Annahmen, Modelle und methodologisch-methodischen Zugänge dahingehend zu überprüfen und zu hinterfragen, inwiefern sie sich expliziter und impliziter Normen bedienen, die Benachteiligungen und Behinderungen legitimieren. Inklusion als Thema sollte nicht an einen oder wenige teildisziplinäre Diskursstränge innerhalb der Erziehungswissenschaft ‚delegiert‘ werden, sondern als Reflexionsfolie *aller erziehungswissenschaftlich relevanten Fragestellungen und Zusammenhänge* – im Sinne einer Querschnittsaufgabe – aufgegriffen werden.

Als Disziplin ist die Erziehungswissenschaft dabei auch herausgefordert, eigene ‚blinde Flecken‘ zu erkennen und sich in Bezug auf ihre Forschungs- und Theorieperspektiven veränderungsbereit zu zeigen. Die Vielfalt und Vielfältigkeit erziehungswissenschaftlicher Wissensbestände und Forschungszugänge stellt dabei eine Ressource dar, auf die die zukünftige Forschung und Lehre zum Themenfeld Inklusion zurückgreifen kann, u.a. um die Etablierung und den Aufbau pädagogischer Professionalität, die an dem Primat inklusiver Erziehungs- und Bildungsangebote orientiert ist, zu unterstützen. Trotz der bereits vorliegenden erziehungswissenschaftlichen Wissensbestände fehlt es an manchen Stellen an der notwendigen theoretischen Fundierung und den forscherspezifischen Konsequenzen.

#### **4. Inklusion als Forschungs- und Diskussionsauftrag an die Erziehungswissenschaft**

Die bildungspolitischen und pädagogischen Aufgaben, die sich aus der UN-BRK ableiten lassen bzw. die unter Bezugnahme auf sie zu formulieren sind, sind auf alle pädagogischen Felder und Organisationen zu beziehen: u.a. Schule, Jugendhilfe, Erwachsenen- und Weiterbildung. Die notwendige Forschung und Theoriebildung zu Inklusion muss unabhängig, d.h. nicht weisungs- oder genehmigungsabhängig ermöglicht werden. Eine entsprechende Forschungsfinanzierung ist daher für eine adäquate Profilierung und Reflexion der Erziehungswissenschaft zu diesem Themenfeld unabdingbar.

Neben der erforderlichen bildungs- und erziehungstheoretischen wie professions-, institutionen- und organisationstheoretischen Vergewisserung über Begriff und Konzept von Inklusion bedarf es einer empirischen Analyse jener Strukturen und Barrieren, die ihre Umsetzung aktuell einschränken oder verhindern. Derartige Analysen haben die individuellen, interaktionalen, organisationspezifischen, konzeptionell-diskursiven und gesellschaftlichen Ebenen zu reflektieren und zu diskutieren. Der in den Artikeln 4, 31 und 32 der UN-BRK formulierte Forschungsauftrag umfasst die Sammlung von Daten zur Umsetzung von Inklusion und die Entwicklung (technischer) Hilfsmittel. Auch internationale Zusammenarbeit wird gefordert. Für die Erziehungswissenschaft ergibt sich hieraus die Verpflichtung, v.a. jene professionellen und organisatorischen Settings in den Blick zu nehmen, die dem formalen Anspruch nach inklusiv zu gestalten sind. Ein Fokus liegt dabei auf den Möglichkeiten, die jenen Gruppen eröffnet werden, denen die gleichberechtigte Teilhabe an Bildungs- und Erziehungsangeboten bisher verwehrt ist. Neben der Beschreibung und Analyse umfasst der Auftrag auch die Entwicklung von Strategien und Angeboten, die Partizipationseinschränkungen abbauen.

Eine erziehungswissenschaftliche Forschung, die in diesem Sinne z.B. Benachteiligungspraktiken oder Behinderungsdynamiken betrachtet, sollte mehrdimensional bzw. intersektional ausgerichtet sein, also nicht nur einzelne Differenz- und Ungleichheitsdimensionen berücksichtigen, sondern deren Zusammenspiel. Ein weiterer Anspruch stellt die (Weiter)Entwicklung und Profilierung partizipativer Forschung dar, also den Einbezug derjenigen in die Forschungsprozesse, die beforscht werden, sowie eine Reflexion der eigenen Forschungsbedingungen (z.B. Finanzierung). Bezogen auf die notwendige Theoriebildung und Forschung zu Fragen schulischer Inklusion erscheint der Einbezug (fach)didaktischer Perspektiven dringend geboten. Schließlich erscheint es in grundlagentheoretischer Hinsicht geboten, die in Theoriebildung und Forschung verwendeten Kategorien bezüglich ihres diskriminierenden Potenzials zu reflektieren.

Januar 2017